

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe der Region Vlotho

des Friedhofsverbandes

im Ev. Kirchenkreis Vlotho

vom 11. Oktober 2024

**Der Vorstand des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

#### **(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	0,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	245,00 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	495,00 €
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	455,00 €

#### **(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a) Rasen Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.310,00 €
b) Rasen Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.145,00 €
c) Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhöfe Exter, Valdorf	380,00 €
d) Liegendes Grabmal aus Keramik für Rasengräber Friedhof Bonenberg	125,00 €
e) Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhof Wehrendorf (Bayard)	505,00 €

#### **(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	600,00 €
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	537,00 €

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| d) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 20,00 € |
| f) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 17,90 € |

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                               | 1.410,00 € |
| b) | Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                             | 1.245,00 € |
| c) | Gemeinschaftsgrab Eibe Rasen Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)              | 750,00 €   |
| d) | Gemeinschaftsgrab Urne im Erinnerungsfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)         | 1.326,00 € |
| e) | Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr                          | 47,00 €    |
| f) | Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr                        | 41,50 €    |
| g) | Verlängerungsgebühr Gemeinschaftsgrab Eibe Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 25,00 €    |
| h) | Verlängerungsgebühr Gemeinschaftsgrab Urne im Erinnerungsfeld je Grab und Jahr    | 44,20 €    |
| i) | Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhöfe Exter, Valdorf                        | 380,00 €   |
| f) | Liegendes Grabmal aus Keramik für Rasengräber Friedhof Bonenberg                  | 125,00 €   |
| g) | Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhof Wehrendorf                             | 505,00 €   |
| h) | Liegendes Grabmal für Eibe Rasen Urne Friedhof Exter                              | 100,00 €   |
| i) | Liegendes Grabmal für Erinnerungsfeld   |            |

**(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Urnenbeisetzung am Baum in Rasen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)       | 999,00 €   |
| b) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum in Rasen je Grab und Jahr  | 33,30 €    |
| c) | Urnenbeisetzung am Baum mit Gestaltung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.260,00 € |

	Jahre)	
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum mit Gestaltung je Grab und Jahr	42,00 €
e)	Grabplatte für Baumgrab in Rasen	100,00 €
f)	Grabplatte für Baumgrab mit Gestaltung	375,00 €
g)	Bronzeblatt Baumgrab für Gemeinschaftsstele	315,00 €

**(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht im Kolumbarium**

a)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.410,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab und Jahr	47,00 €
c)	Inscription für Kolumbariumplatte je Beisetzung	185,00 €

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird eine jährliche Gebühr i.H.v. 13,00 € je Grabstelle erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

**(1) Grundgebühren**

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	57,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	235,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	500,00 €
e) Urnenbeisetzung	335,00 €

**(2) Besondere Gebühren**

a) Benutzung der Leichenkammer	110,00 €
b) Benutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier	92,00 €

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

**(1) Umbettung auf demselben Friedhof**

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	143,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	553,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.250,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	698,00 €

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	86,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	318,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	750,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	363,00 €

**(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	57,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	235,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	500,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	335,00 €

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	65,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	27,00 €
(3) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 €
(4) Genehmigung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	32,00 €
(5) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	23,00 €
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 der Friedhofssatzung	65,00 €
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(8) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	30,00 €
(9) Zusätzliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	42,00 €

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:
  - Friedhofsgebührensatzung Friedhof Bonneberg vom 28. April 2021
  - Friedhofsgebührensatzung Friedhof Exter vom 24. März 2021

- Friedhofsgebührensatzung Friedhof Valdorf vom 29. Januar 2020
- Friedhofsgebührensatzung Friedhof Wehrendorf vom 03. Dezember 2020.

Bad Oeynhausen, den 11. Oktober 2024

Die Friedhofsträgerin

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende(r))

  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied Verbandsvertretung)



  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied Verbandsvertretung)

LS



In Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes  
des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho  
vom 11. Oktober 2024  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. November 2027 erteilt.

Bielefeld, 11. November 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

  
Dr. Heinrich

Az.: 723.02-5370/04

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 19. November 2024

Bezirksregierung  
Im Auftrag



